

## IRDT PAPERSERIES Nr. 8

## Die Wissenschaftsschranke in den Digital Humanities

Karolina Benedyk und Katharina Erler-Fridgen<sup>1</sup>

Version 1.0 (05.01.2024), CC BY-SA 4.0.

Die Wissenschaftsschranke in § 60c UrhG ermöglicht es, für die Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung Teile eines urheberrechtlich geschützten Schutzgegenstands zu vervielfältigen und gegebenenfalls zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Sie dient der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und soll neue, digitale Arbeitsmittel und -methoden in der Wissenschaft unterstützen.<sup>2</sup> Kennen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Voraussetzungen, erleichtert dies ihnen, urheberrechtliche Rahmenbedingungen für ihre wissenschaftliche Forschung einzuhalten und zu nutzen. Die Wissenschaftsschranke ist von den Text und Data Mining-Schranken (§ 44b und § 60d UrhG) abzugrenzen, welchen sich eine eigene Handreichung widmet.<sup>3</sup>

Textanalysen in den Digital Humanities setzen regelmäßig voraus, Texte zu sammeln, aufzubereiten und aus ihnen Informationen zu extrahieren und diese gegebenenfalls zu präsentieren und zu archivieren.<sup>4</sup> Werden für diese Verfahrensschritte Kopien der urheberrechtlich geschützten<sup>5</sup> Texte

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Dipl.-Jur. Katharina Erler-Fridgen war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitete im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier). Die Verfasserin Karolina Benedyk hat die Stelle im Juli 2022 übernommen.

<sup>2</sup> *Stieper*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 1.

<sup>3</sup> S. hierzu [Erler-Fridgen, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 6.](#)

<sup>4</sup> Zu den fünf Verfahrensschritten beim Text und Data Mining (Sammlung, Aufbereitung, Extraktion, Präsentation und Archivierung) siehe [Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPERSERIES Nr. 5.](#)

<sup>5</sup> Zu den Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.](#)

angefertigt oder Text(teile)<sup>6</sup> präsentiert, können sie in das Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG) und das Recht auf öffentliche Zugangänglichmachung (§ 19a UrhG) sowie Entnahmen aus Datenbanken<sup>7</sup> (§ 87a ff. UrhG) eingreifen.<sup>8</sup> Die Text und Data Mining-Schranken (§ 44b und § 60d UrhG) ermöglichen zu diesem Zweck unter gewissen Voraussetzungen Vervielfältigungen. Abgegrenzte Personenkreise dürfen diese zur gemeinsamen Forschung (§ 60d Abs. 4 Nr. 1 UrhG) teilen.<sup>9</sup> Die Wissenschaftsschranke in § 60c UrhG hingegen erlaubt, Kopien eines gewissen Prozentsatzes eines Werkes für die wissenschaftliche Forschung anzufertigen. Zudem gestattet sie, solche Vervielfältigungen mit einem abgegrenzten Personenkreis zur gemeinsamen Forschung zu teilen (§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen die Kopien verwerten, auch wenn sie diese nicht zum Zwecke des TDM vornehmen.

Die Wissenschaftsschranke in § 60c UrhG beruht auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL<sup>10</sup> (RL 2001/29/EG)<sup>11</sup>. Hiernach kann es gerechtfertigt sein, die Schranke zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining – gegebenenfalls auch in dessen Umfeld<sup>12</sup> – zu nutzen.<sup>13</sup>

## I. Voraussetzungen für die privilegierte Nutzung

§ 60c UrhG ermöglicht es, Teile eines Werkes für den Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung zu nutzen. Nach § 60c Abs. 1 UrhG dürfen bis zu 15 Prozent für einen spezifischen Kreis von Nutzenden (Nr. 1 und Nr. 2, vgl. S. 5 f.) vervielfältigt (§ 16 UrhG), verbreitet (§ 17 UrhG) und öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG) gemacht werden.<sup>14</sup> Der Umfang von 15 Prozent entspricht nach der Gesetzesbegründung dem Ziel, einen erleichterten Zugang zu Forschung zu verschaffen.<sup>15</sup> § 60c Abs. 2 UrhG stellt es für die *eigene* wissenschaftliche Forschung frei, bis zu 75 Prozent eines Werkes zu nutzen. Absatz 3 erweitert den Umfang der zulässigen Nutzungen. Danach

---

<sup>6</sup> Zur Präsentation von Textteilen: [Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPER SERIES Nr. 3.](#)

<sup>7</sup> [Erler-Fridgen, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen – Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPER SERIES Nr. 4.](#)

<sup>8</sup> [Erler-Fridgen, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPER SERIES Nr. 5.](#)

<sup>9</sup> [Erler-Fridgen, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPER SERIES Nr. 6.](#)

<sup>10</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Rechtsgrundlagen des § 60c UrhG sind außerdem: Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Vermiet- und Verleih- RL 2006/115/EG, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL 96/9/EG, siehe [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

<sup>11</sup> [Lüft](#), in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 6.

<sup>12</sup> Beispielsweise wird vertreten, § 60c UrhG als Möglichkeit zu nutzen, Auszüge von Korpora für Anschlussnutzungen wie Anschlussforschung zu erstellen und herauszugeben: siehe [Kleinkopf/Jacke/Gärtner](#), MMR 2021, 196, 198; auch zur erforderlichen Kombinationsmöglichkeit von Schranken siehe ebenda S. 198 f.

<sup>13</sup> Vgl. Erwägungsgrund 15 S. 5 DSM-RL zum Verhältnis der TDM Schranken zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.

<sup>14</sup> [Lüft](#), in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 9.

<sup>15</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 35.

dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (ebenso mehrere, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift), sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.<sup>16</sup> Demgegenüber verbietet Absatz 4 die Liveaufnahme und spätere öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen wie öffentlichen Vorträgen vor Ort durch Dritte.<sup>17</sup>

## 1. Erfasste Schutzrechte

§ 60c UrhG umfasst Werke aller Art und damit auch Datenbankwerke<sup>18</sup>.<sup>19</sup> Auf Computerprogramme ist § 60c UrhG im Rahmen von § 69a Abs. 4 UrhG anwendbar.<sup>20</sup> Bei Sammelwerken scheint es schwierig, die 15 Prozent-Regel auf die schutzbegründenden<sup>21</sup> Faktoren der Auswahl und Anordnung der Elemente anzuwenden.<sup>22</sup> Daher wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten, auf den einzelnen Beitrag eines Sammelwerks als eigenständiges Werk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 UrhG abzustellen.<sup>23</sup> Anders als bei § 60a UrhG dürfen in § 60c UrhG auch unveröffentlichte Werke genutzt werden. Das erleichtert es etwa, Nachlässe zu erforschen.<sup>24</sup> Auf verwandte Schutzrechte ist § 60c UrhG anwendbar, soweit deren Regelungen auf die Norm verweisen.<sup>25</sup>

## 2. Erfasster Personenkreis

Jeder und jede darf die Nutzungen in § 60c UrhG vornehmen, soweit sie für Forschungszwecke erfolgt. Dadurch erfasst die Schranke Forschende und Mitarbeitende an Forschungsinstituten sowie unabhängige Forschende, Studierende und Privatgelehrte.<sup>26</sup> Nach der Gesetzesbegründung dürfen insbesondere auch Dritte die Nutzungshandlungen in § 60c UrhG durchführen, die selbst keine Forschungszwecke verfolgen – wenn sie die Nutzungshandlungen für Forschende vornehmen.<sup>27</sup> § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG spezifizieren dann den Personenkreis (Adressaten), für den die Nutzungen (Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung) vorgenommen werden dürfen.<sup>28</sup>

---

<sup>16</sup> *Grübler*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 60c Rn. 15.

<sup>17</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

<sup>18</sup> [Erler-Fridgen, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen – Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPER SERIES Nr. 4.](#)

<sup>19</sup> *Stieper*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 10.

<sup>20</sup> *Stieper*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 10: Ob das auch für Computerprogramme gilt, die den elektronischen Zugang zu den einzelnen Elementen einer Datenbank vermitteln, ist umstritten. Schranken in Bezug auf Computerprogramme ergeben sich aus den gesonderten Regeln in §§ 69a – 69e UrhG, vgl. *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2022, § 60c Rn. 4.

<sup>21</sup> Zum urheberrechtlichen Schutz von Sammelwerken siehe: [Erler-Fridgen, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPER SERIES Nr. 2.](#)

<sup>22</sup> *Berger*, GRUR 2017, 953, 960.

<sup>23</sup> *Berger*, GRUR 2017, 953, 960; *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 14.

<sup>24</sup> *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 10.

<sup>25</sup> *Berger*, GRUR 2017, 953, 959; *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 3.

<sup>26</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39; *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 9.

<sup>27</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

<sup>28</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

### 3. Beschränkung auf nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung

Privilegiert ist nach § 60c UrhG die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff aus Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL (2001/29/EG) ist nicht näher definiert. Er muss vor dem Hintergrund von Art. 13 S. 1 GRCh<sup>29</sup> ausgelegt werden.<sup>30</sup> Hiernach ist Forschung jede methodische und systematische Tätigkeit mit dem Ziel, in nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu erlangen.<sup>31</sup> Erfasst ist sowohl die eigentliche forschende Tätigkeit als auch die nachträgliche Darstellung der Forschungsergebnisse.<sup>32</sup> Die bloße Information über den Stand der wissenschaftlichen Forschung ist hingegen nicht von der Wissenschaftsschranke umfasst.<sup>33</sup>

Die Vorschrift beschränkt sich weiter auf die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung. Nach Erwägungsgrund (42) InfoSoc-RL (2001/29/EG) wird dies durch die Tätigkeit als solche bestimmt und nicht etwa durch die organisatorische Struktur und Finanzierung der betreffenden Einrichtung. Das bedeutet, dass mit der Forschung als solcher kein Gewinn erzielt werden darf oder jedenfalls alle Gewinne in die Forschung reinvestiert werden.<sup>34</sup> Auf die Quelle der Finanzierung kommt es dabei nicht an: auch Forschung, die an öffentlichen Hochschulen stattfindet und über private Drittmittel finanziert wird, kann nach der Gesetzesbegründung unter § 60c UrhG fallen.<sup>35</sup> Auch die Tatsache, dass Forschende die Ergebnisse bei einem Verlag veröffentlichen und gegebenenfalls ein Honorar erhalten, beeinflusst die Qualifikation von Forschung als nicht kommerziell nicht.<sup>36</sup> Forscht jedoch ein Unternehmen, um Waren oder Dienstleistungen zu entwickeln und diese zu vermarkten, so liegt eine kommerzielle Forschung vor.<sup>37</sup> In übrigen Fällen, beispielsweise bei Ausgründungen aus Hochschulen, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.<sup>38</sup> Abzugrenzen ist auch eine Nutzung zum Zweck der wissenschaftlichen Lehre, die sich nach § 60a UrhG und nicht nach § 60c UrhG richtet. Forschungsergebnisse in Lehrbüchern oder Vorlesungen werden daher nicht von § 60c UrhG erfasst.<sup>39</sup> Ein zusätzlicher Lehrzweck neben der Forschung ist unschädlich und sperrt die Anwendung von § 60c UrhG nicht.<sup>40</sup>

### 4. Berechtigter Personenkreis nach § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG legt fest, für welche Adressaten zu welchen Nutzungen die Werke vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Von Nr. 1 ist ein

---

<sup>29</sup> EU-Grundrechtecharta.

<sup>30</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 5.

<sup>31</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 5; Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 1.

<sup>32</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 1.

<sup>33</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 5; aA für eine Ausdehnung des Begriffs iSd früheren „wissenschaftlichen Gebrauchs“, s. Lüft, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 11.

<sup>34</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 5.

<sup>35</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 39.

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 39.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/12329, S. 39.

<sup>38</sup> Berger, GRUR 2017, 953, 961.

<sup>39</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 8.

<sup>40</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 8.

bestimmt abgegrenzter Personenkreis für dessen *eigene* wissenschaftliche Forschung umfasst. Hierdurch sind Forschungsteams eingeschlossen, deren Teilnehmende selbst neue wissenschaftliche Erkenntnisse erzielen wollen.<sup>41</sup> Unerheblich ist dabei, ob alle Personen an derselben Forschungseinrichtung forschen,<sup>42</sup> solange sie sich im Inland befinden.<sup>43</sup> Forschende dürfen daher nach der Gesetzesbegründung Materialien auch innerhalb loser Forschungsverbünde nutzen.<sup>44</sup> Wie groß eine solche Forschungsgruppe ist, hängt maßgeblich vom Forschungsgegenstand und dem damit verbundenen personellen Aufwand zusammen.<sup>45</sup> Wichtig ist in jedem Fall, dass der Kreis der Mitglieder einer solchen Forschungsgruppe klar abgegrenzt ist.<sup>46</sup> Bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist außerdem zu beachten, dass der Personenkreis auf diejenigen eingegrenzt werden muss, die das Angebot für die eigene wissenschaftliche Forschung nutzen.<sup>47</sup> Die Beteiligten müssen dafür die nach dem jeweiligen Stand der Technik wirksamen Vorkehrungen treffen. Privilegiert ist nach Nr. 1 allein die eigene Forschung. Werden die Vervielfältigungsstücke daher an außenstehende Forschende oder Institutionen weitergeben, ist Nr. 1 nicht mehr einschlägig.<sup>48</sup>

Nr. 2 berechtigt einzelne Dritte, die Qualität wissenschaftlicher Forschung zu überprüfen. Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch Forschung in Peer Review-Verfahren vor Veröffentlichung oder Preisvergaben leichter überprüft werden können.<sup>49</sup> Daher dürfen auch verwendete Quellen zur Qualitätssicherung gesichtet werden.<sup>50</sup> Nicht freigestellt ist dabei jedoch eine öffentliche Zugänglichmachung an Dritte wie dies gegebenenfalls auf wissenschaftlichen Konferenzen üblich ist.<sup>51</sup> In der rechtswissenschaftlichen Literatur werden jedoch Zweifel daran geäußert, ob mit dem Umfang von 15 Prozent beispielsweise eine wirksame Plagiatskontrolle möglich ist.<sup>52</sup>

## II. Voraussetzungen für den eigenen wissenschaftlichen Nutzen nach § 60c Abs. 2 UrhG

Für den eigenen wissenschaftlichen Nutzen wird der Umfang der zulässigen Nutzung in § 60c Abs. 2 UrhG auf 75 Prozent erweitert. Hierbei baut Absatz 2 auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG auf und weitet den Umfang der freigestellten Nutzung von 15 auf 75 Prozent aus. Dabei muss die Nutzung

---

<sup>41</sup> Lüft, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 13.

<sup>42</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

<sup>43</sup> Vgl. dazu Benedyk, Die internationale Anwendbarkeit des (deutschen) Urheberrechts, IRDT PAPER SERIES Nr. #.

<sup>44</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

<sup>45</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 15.

<sup>46</sup> Berger, GRUR 2017, 953, 960.

<sup>47</sup> Zu § 51a UrhG a.F.: [BT-Drs. 15/38](#), S. 20.

<sup>48</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 16.

<sup>49</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 39.

<sup>50</sup> Berger, GRUR 2017, 953, 960.

<sup>51</sup> Berger, GRUR 2017, 953, 960; Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 10.

<sup>52</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 10; Grübler, in Ahlber/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 60c Rn. 12.

für die eigene Forschung des Handelnden vorgesehen sein.<sup>53</sup> Unerheblich ist dabei, ob das Werk ausleihbar oder der Erwerb des Werkes dem Forschenden zumutbar wäre.<sup>54</sup> Als Bezugsgröße für den zulässigen Umfang wird bei Büchern verbreitet auf die Gesamtheit des Werkes abgestellt, also einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Literaturverzeichnis und Register.<sup>55</sup> Wird ein Werk sowohl für die Lehre (§ 60a UrhG) als auch für die Forschung eingesetzt, so schließt dies eine Berufung auf § 60c Abs. 2 UrhG nicht aus.<sup>56</sup>

### 1. Privilegierter Personenkreis

Privilegiert sind nach § 60c Abs. 2 UrhG Forschende (natürliche Person) oder auch Einrichtungen, die für die Vervielfältigung verantwortlich sind.<sup>57</sup> Vorausgesetzt wird jedoch der eigene wissenschaftliche Nutzen. Demnach ist es nicht gestattet, die Vervielfältigungen an sonstige Dritte weiterzugeben.<sup>58</sup> Vervielfältigungen wie Scans und Kopien können jedoch auch Dritte herstellen, solange sie sich auf technischen Vorgang der Vervielfältigung beschränken.<sup>59</sup>

### 2. Beschränkte Nutzungshandlungen

Die Nutzungsmöglichkeit von 75 Prozent eines Werks gilt nur für die Vervielfältigung von Werken. Das unterscheidet Absatz 2 von Absatz 1, da letzterer auch die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung freistellt, dafür aber auf 15 Prozent eines Werkes begrenzt ist. Da Absatz 2 den Umfang der Vervielfältigung aus § 60c Abs. 1 UrhG erweitert, gilt auch für ihn die Beschränkung auf nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung.<sup>60</sup>

## III. Übernahme ganzer Werke nach § 60c Abs. 3 UrhG

§ 60c Abs. 3 UrhG gestattet im Gegensatz zu seinen Absätzen 1 (15 Prozent) und 2 (75 Prozent) die Übernahme ganzer Werke. Dies gilt für Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke. Diese dürfen nach § 60c Abs. 3 UrhG vollständig genutzt werden. Mit Abbildungen meint Absatz 3 auch Fotografien.<sup>61</sup> Nicht erfasst als wissenschaftliche Zeitschriften sind Tageszeitungen oder Publikumszeitschriften.<sup>62</sup> Für diese gilt daher die 15 Prozent-Grenze des § 60c Abs. 1 UrhG.<sup>63</sup>

---

<sup>53</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 19.

<sup>54</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 40.

<sup>55</sup> Siehe zu § 54a UrhG a.F.: [BGH GRUR 2014, 549 Rn. 24 ff. – Meilensteine der Psychologie](#); Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 11.

<sup>56</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 11.

<sup>57</sup> Grübler, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 60c Rn. 13.

<sup>58</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 40; Grübler, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 60c Rn. 13.

<sup>59</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 19.

<sup>60</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c Rn. 14.

<sup>61</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 35.

<sup>62</sup> Lüft, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 15.

<sup>63</sup> Lüft, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 60c Rn. 15.

Beispiele für relevante Vervielfältigungshandlungen sind das Kopieren oder Scannen von Aufsätzen für eine eigene Forschungsarbeit, der Download wissenschaftlicher Texte geringen Umfangs aus dem Internet, aber auch die Digitalisierung von (nicht übermäßig langen) Briefwechseln oder – für den Bereich der Bild-Text-Medien – von Weinetiketten.<sup>64</sup> Für den Maßstab sonstiger Werke geringen Umfangs kann nach der Gesetzesbegründung auf die Vereinbarung in Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzenden zurückgegriffen werden.<sup>65</sup> Geringfügig sind etwa 25 Seiten bei Druckwerken, 5 Minuten bei Filmen und Musik.<sup>66</sup> Vergriffene<sup>67</sup> Werke dürfen vollständig genutzt werden, unabhängig davon, wie lange sie vergriffen sind.<sup>68</sup>

#### IV. Anwendungsbereich weiterer Schranken

Von der Wissenschaftsschranke unberührt bleibt die Freiheit der Privatkopie des einzelnen Forschenden nach § 53 UrhG.<sup>69</sup> Auch sperrt § 60c UrhG nicht andere wissenschaftsrelevante Schranken wie das Zitatrecht nach § 51 UrhG.<sup>70</sup> Diese kann neben § 60c UrhG Anwendung finden.<sup>71</sup>

#### V. Ergebnis

§ 60c UrhG macht es möglich, Teile eines Werkes zur nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung zu nutzen. Grundsätzlich dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt (§ 16 UrhG), verbreitet (§ 17 UrhG) und öffentlich zugänglich (§ 19a UrhG) gemacht werden (§ 60c Abs. 1 UrhG). § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG begrenzen den Personenkreis, für den die Nutzungen vorgenommen werden dürfen. Nr. 1 erlaubt die Nutzungshandlungen zugunsten eines bestimmt abgegrenzten Personenkreises für deren eigene wissenschaftliche Forschung, Nr. 2 für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

Für die eigene wissenschaftliche Forschung darf man bis zu 75 Prozent eines Werkes nutzen (§ 60c Abs. 2 UrhG). Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen sogar vollständig genutzt werden (§ 60c Abs. 3 UrhG). § 60c Abs. 4 UrhG verbietet jedoch die Liveaufnahme und spätere öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen wie öffentlichen Vorträgen vor Ort.

Die Nutzungen in § 60c UrhG darf jede forschend tätige Person vornehmen (beispielsweise erfasst werden Forschende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsinstituten sowie Studierende und Privatgelehrte). Wer Vervielfältigungsstücke außerhalb der beschriebenen Freistellungen

---

<sup>64</sup> Stieper, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c Rn. 20.

<sup>65</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 35.

<sup>66</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 35.

<sup>67</sup> Vergriffen sind Printwerke, wenn sie „nicht mehr lieferbar“ sind, vgl. [BT-Drs. 17/13423](#), 22.

<sup>68</sup> [BT-Drs. 18/12329](#), S. 35.

<sup>69</sup> Schack, ZUM 2017, 802, 805; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 53 Rn. 3b.

<sup>70</sup> Berger, GRUR 2017, 953, 960; Das Zitatrecht verfolgt auch einen anderen Zweck als die Wissenschaftsschranke, denn sie fördert die geistige Auseinandersetzung insbesondere unabhängig davon, ob eine kommerzielle Nutzung gegeben ist: Schack, ZUM 2016, 266, 275.

<sup>71</sup> Berger, GRUR 2017, 953, 960.

der Wissenschaftsschranke hinaus nutzen möchte, muss die Zustimmung der Rechteinhaber einholen oder sich auf eine der übrigen Schranken der §§ 44a ff. UrhG berufen können.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Stieper*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 60c.

## VI. Literaturverzeichnis

*Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting, Anne Lauber-Rönsberg (Hrsg.)*, Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, 32. Edition 2021, C.H. Beck München.

*Karolina Benedyk*, Die internationale Anwendbarkeit des (deutschen) Urheberrechts, IRDT PAPER SERIES Nr. #.

*Christian Berger*, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2017, 953.

*Katharina Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPER SERIES Nr. 2.

*Katharina Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPER SERIES Nr. 3.

*Katharina Erler-Fridgen*, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPER SERIES Nr. 6.

*Katharina Erler-Fridgen*, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen – Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPER SERIES Nr. 4.

*Katharina Erler-Fridgen*, Verfahrensschritte bei dem Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften, IRDT PAPER SERIES Nr. 5.

*Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C. H. Beck München.

*Felicitas Kleinkopf, Janina Jacke, Markus Gärtner*, Text- und Data-Mining – Urheberrechtliche Grenzen der Nachnutzung wissenschaftlicher Kopora bei computergestützten Verfahren und digitalen Ressourcen, Multimedia und Recht (MMR) 2021, 196.

*Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner, Ansgar Obly (Hrsg.)*, Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, C.H. Beck München.

*Haimo Schack*, Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2017, 802.

*Haimo Schack*, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2016, 266.

*Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.)*, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, C.H. Beck München.